



GEMEINDE HELDENSTEIN

SITZUNGSPROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER 3. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.03.2026
Beginn: 19:02 Uhr
Ende: 21:46 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Heldenstein

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hansmeier, Antonia abwesend von 20:20 Uhr - 20:23 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates

Altmann, Josef abwesend von 20:37 Uhr - 20:40 Uhr

Hammerl, Bernhard

Hansmeier, Christian

Hartmetz, Florian

Häußler, Bertram

Holzner, Hilmar

abwesend von 20:36 Uhr - 20:41 Uhr

Höpfinger, Rupert

Lurz, Josef

abwesend von 22:57 Uhr - 23:00 Uhr

Müller, Rupert

Rudolf, Harald

Schwenk, Georg

abwesend von 21:00 Uhr - 21:03 Uhr

Schriftführer

Wagner, Markus

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Aigner, Bernhard

Hönig, Andreas

Kiefinger, Johannes

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung
2. Bauleitplanung
- 2.1 Nachbarbeteiligung Stadt Waldkraiburg gemäß §§ 13, 13 a Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Peter-Rosegger-Straße"
Vorlage: III/862/2026
3. Würdigung von Bauanträgen
- 3.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterhauses mit integrierter Doppelgarage auf der Flurnummer 1192 Gemarkung Heldenstein (Nähe Ziehberg 3)
Vorlage: III/850/2026
- 3.2 Änderungsantrag zum Neubau eines Getreidelagers auf dem Grundstück Fl.Nr. 987 Gemarkung Heldenstein (Sungweg 1)
Vorlage: III/857/2026
4. Feststellung der Jahresrechnung 2024 nach örtlicher Rechnungsprüfung
Vorlage: II/341/2026
5. Entlastung der Jahresrechnung 2024
Vorlage: II/350/2026
6. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2025 - Bekanntgabe der Soll- und Abschlussdaten
Vorlage: II/361/2026
7. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2025 - Genehmigung über- und außerplanmäßige Ausgaben
Vorlage: II/362/2026
8. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2025 - Bildung von Haushaltsresten
Vorlage: II/363/2026
9. Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Weitere Möglichkeit zur Obdachlosenunterbringung
Vorlage: GL/490/2026
10. Neue Bestattungsformen auf dem gemeindlichen Rupertifriedhof
Vorlage: GL/495/2026
11. Antrag auf Weiterentwicklung des Spielplatzes in Weidenbach (Kehrhamer Feld)
Vorlage: GL/496/2026
12. Verlegung der Entsorgungssammelstelle am Badeweiher
Vorlage: GL/494/2026
13. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) - Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen Schulstraße - absolutes Halteverbot
Vorlage: III/864/2026
14. Bekanntmachungen

Die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier eröffnet um 19:02 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Sitzung

Beschluss:

Gegen das o.g. Sitzungsprotokoll wurden keine Einwände erhoben.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

2. Bauleitplanung

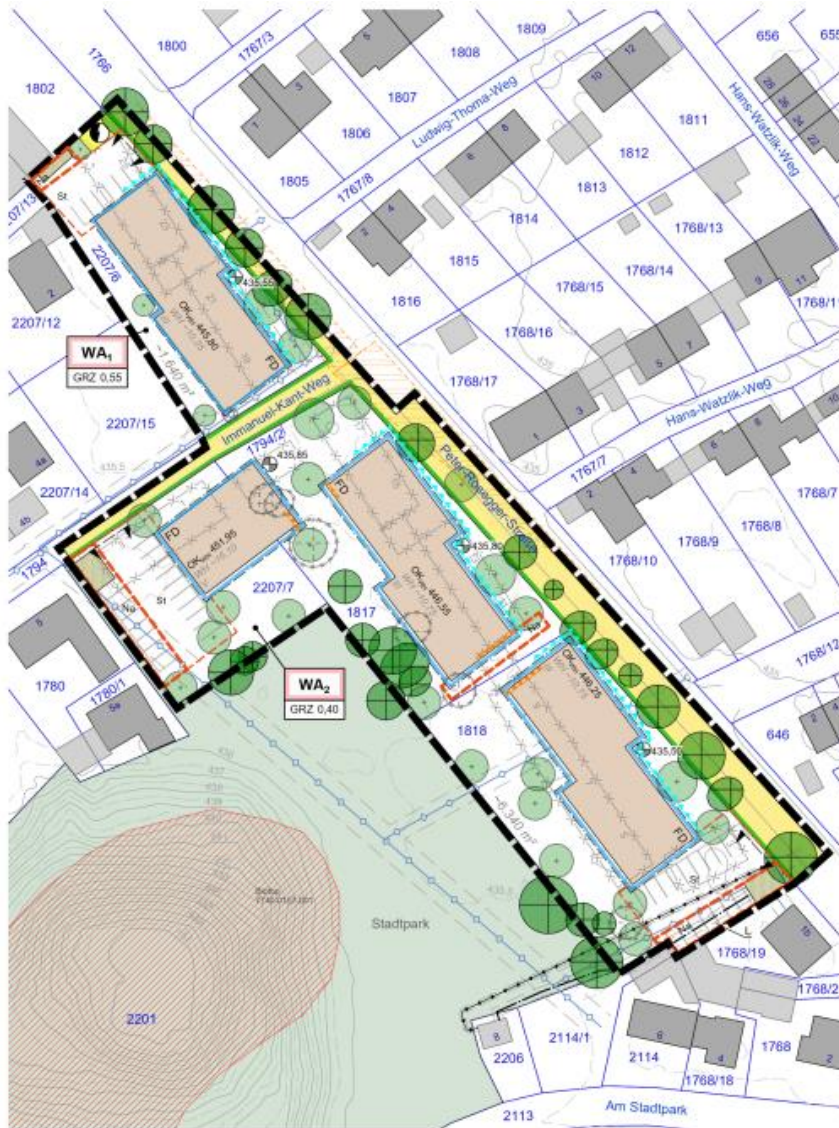
2.1 Nachbarbeteiligung Stadt Waldkraiburg gemäß §§ 13, 13 a Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Peter-Rosegger-Straße"

Mitteilung:

Die Gemeinde Heldenstein wurde im Zuge eines aktuell laufenden Bauleitplanverfahrens der Nachbargemeinde Waldkraiburg nach §§ 13 und 13 a Abs. 2 BauGB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und, falls erforderlich, um Stellungnahme gebeten.

Die bestehende Mehrfamilienhausbebauung im Planungsgebiet auf der Westseite der Peter-Rosegger-Straße soll aufgrund der in die Jahre gekommenen Bausubstanz etappenweise abgebrochen werden. Im Rahmen des Neubaus einer Wohnanlage mit ca. 85 Wohneinheiten sollen die bestehenden Wohnungen ersetzt und durch Nachverdichtung neuer Wohnraum geschaffen werden. Alle Wohnungen sollen im Rahmen der bayerischen Wohnungsbauförderung (EOF) errichtet und durch die Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Waldkraiburg (WSGW) an deren Mitglieder vergeben werden.

Im hier gegenständlichen Geltungsbereich besteht bislang kein Bebauungsplan, jedoch heute bereits eine Bebauung und Baurecht im Rahmen des § 34 BauGB. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 für einen Teilbereich an der Peter-Rosegger-Straße soll nun in diesem Bereich im Rahmen einer Neubebauung eine Nachverdichtung ermöglicht werden.



Aufgrund der gesetzten Frist zur Stellungnahme wurde seitens der Verwaltung bereits eine Stellungnahme der Gemeinde Heldenstein abgegeben.

In der Stellungnahme wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Heldenstein die vorgelegte Planung kritisch beurteilt. Hintergrund ist aus Sicht der Gemeinde die bereits heute angespannte Situation der Trinkwasserversorgung im Einzugsgebiet der Stadtwerke Waldkraiburg. Durch die geplante bauliche Entwicklung und die damit verbundene Zunahme an Verbraucherstellen wird eine zusätzliche Belastung der bestehenden Versorgungsstruktur gesehen.

Die Gemeinde Heldenstein hat daher angeregt, im Vorfeld weiterer Baulandentwicklungen einen belastbaren Nachweis über eine dauerhaft gesicherte Trinkwasserversorgung im gesamten Einzugsgebiet zu führen. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass mögliche Auswirkungen auf die Nachbargemeinden und deren Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden sollten. Aus Sicht der Gemeinde Heldenstein besteht ansonsten das Risiko, dass sich eine mögliche Versorgungsknappheit nachteilig auf die Trinkwasserversorgung sowie auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde auswirken könnte. Die Stellungnahme wurde fristgerecht an die Stadt Waldkraiburg übermittelt.

Seitens der Stadtwerke Waldkraiburg GmbH wurde hierzu eine Stellungnahme übermittelt. Darin wird ausgeführt, dass die Trinkwasserversorgung für das im Bebauungsplan Nr. 149 vorgesehene Gebiet sowohl qualitativ als auch quantitativ als gesichert angesehen wird. Die durch die geplante Bebauung zusätzlich benötigte Wassermenge stelle im Verhältnis zum Gesamtverbrauch des

Versorgungsgebiets – bestehend aus den Kommunen Waldkraiburg, Heldenstein und Rattenkirchen – lediglich eine moderate und aus Sicht der Stadtwerke unkritische Erhöhung dar.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den vorliegenden hydrologischen Messdaten keine Hinweise auf eine Übernutzung oder eine drohende Versorgungsknappeit bestehen. Als Referenz wird unter anderem der vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim überwachte Pegel „Stachus Süd“ angeführt, der derzeit nur geringfügig unter dem langjährigen Mittelwert liegt.

Hinsichtlich der Einstufung des Grundwasserkörpers der Inn-Niederterrasse als „at risk“ wird ausgeführt, dass diese Bewertung auf Daten aus den besonders trockenen Jahren 2018 bis 2021 beruhe und die aktuelle hydrologische Entwicklung nicht mehr vollständig abbilde. Aktuelle Messungen würden vielmehr auf eine Stabilisierung bzw. Erholung der Grundwasserstände hindeuten.

Die Stadtwerke Waldkraiburg führen zudem aus, dass bereits Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung eingeleitet wurden. Hierzu zählen unter anderem eine kontinuierliche Überwachung des Wasserbedarfs sowie der Brunnenstände, die Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Fachstellen sowie die Bearbeitung eines Notverbundes zur zusätzlichen Absicherung der Versorgung.

Zusammenfassend kommen die Stadtwerke Waldkraiburg zu der Einschätzung, dass durch die geplante Erweiterung des Bebauungsgebiets Nr. 149 keine erhebliche Steigerung des Trinkwasserverbrauchs zu erwarten ist und die Trinkwasserversorgung im gesamten Versorgungsgebiet derzeit als gesichert angesehen werden kann.

Der Gemeinderat wird über die abgegebene Stellungnahme sowie die hierzu eingegangene Rückmeldung nachträglich informiert.

Zur Kenntnis genommen

3. Würdigung von Bauanträgen

3.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterhauses mit integrierter Doppelgarage auf der Flurnummer 1192 Gemarkung Heldenstein (Nähe Ziehberg 3)

Sachvortrag:

Die Gemeinde Heldenstein wurde im Zuge des bei der unteren Bauaufsichtsbehörde am 31.01.2026 eingereichten Antrags auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterhauses mit integrierter Doppelgarage auf der Flurnummer 1192 der Gemarkung Heldenstein beteiligt.

Die Beurteilung des Bauvorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da auf Grund der Landwirtschaft eine Privilegierung des Bauvorhabens vorliegt. Es handelt sich um eine aktiv betriebene Landwirtschaft, welche zukünftig in dritter Generation weitergeführt werden soll. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Fläche der Landwirtschaft). Das geplante Betriebsleiterhaus mit Doppelgarage soll auf der Flurnummer 1192 gebaut werden; im Rahmen des Übergabevertrags vom 15.09.2025 wurde die Antragstellerin zur Eigentümerin der Grundfläche erklärt.

Die Nachbarzustimmungen nach Art 66 BayBO liegen nur teilweise vor.

Mit dem Vorhaben soll westlich der bestehenden Stallung ein neues Wohnhaus mit integrierter Doppelgarage entstehen. Das Wohnhaus dient als Betriebsleiterhaus für die Bauherrin samt Familie.

Das geplante Gebäude der Gebäudeklasse 1 hat die Maße 20 m x 12 m. Die Firsthöhe liegt bei 8,93 m und die Wandhöhe bei 5,65 m. Als Dachform ist ein Satteldach aus naturroten Ziegeln mit einer

Neigung von 23° vorgesehen. Das Wohnhaus ist parallel zur bestehenden Halle mit einem Abstand von 10 m geplant.

Der bestehende Hof ist als Vier-Seit-Hof ausgestaltet und das nördlich stehende Wohnhaus samt Garage weist Maße von ca. 24 m x 11 m auf. Nördlich des geplanten Betriebsleiterhauses besteht bereits eine landwirtschaftlich genutzte Halle mit den Maßen von ca. 20 m x 10 m.

Das geplante Gebäude steht im Verbund und fügt sich sowohl maßlich als auch gestalterisch in das bestehende Hofareal ein.

Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 BayBO i. V. m. der gemeindlichen Abstandsflächensatzung eingehalten und befinden sich auf dem eigenen Grundstück.

Auf dem Grundstück werden für das Vorhaben 2 Stellplätze in Form einer Doppelgarage errichtet, wodurch die notwendige Anzahl an Stellplätzen gemäß § 2 Abs. 2 der gemeindlichen Stellplatzsatzung i. V. m. Nr. 1 der Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Heldenstein nachgewiesen werden.

Die Erschließung ist gesichert. Die Hauptwasserleitung liegt in der Nähe des Grundstücks. Eine Hauswasserleitung führt auf dem Grundstück Flurnummer 1193 bereits zum bestehenden Wohnhaus. Kanalleitungen (Mischsystem) liegen in der Nähe. Die Zufahrt ist über die Gemeindeverbindungsstraße gesichert. Die Löschwasserversorgung ist über einen auf dem Grundstück befindlichen Hydranten gesichert.

Vorgespräche mit der unteren Bauaufsichtsbehörde haben bisher nicht stattgefunden.

Am 24.02.2026 erfolgte von Seiten der Gemeinde Heldenstein ein Vor-Ort-Termin zur Besichtigung der bestehenden Bebauung. Die bauliche Substanz des bestehenden Wohngebäudes ist für einen möglichen Einbau nicht geeignet. Darüber hinaus erscheint ein Ersatzneubau an gleicher Stelle aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Gemeindeverbindungsstraße nicht zweckmäßig. Ein Ersatzbau oder eine Umnutzung der bestehenden Bebauung wird ebenfalls als nicht sinnvoll erachtet, da die vorhandenen Gebäude in Form von Hallen und Stallanlagen für den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebs benötigt werden. Sämtliche bestehenden Gebäude sind daher als erhaltenswert einzustufen.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung zum vorliegenden Antrag erteilt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Betriebsleiterhauses mit integrierter Doppelgarage auf der Flurnummer 1192 der Gemarkung Heldenstein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erteilt, soweit der Tatbestand der Privilegierung vorliegt.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

3.2 Änderungsantrag zum Neubau eines Getreidelagers auf dem Grundstück Fl.Nr. 987 Gemarkung Heldenstein (Sungweg 1)

Sachvortrag:

Die Gemeinde Heldenstein wurde im Zuge des bei der unteren Bauaufsichtsbehörde am 24.02.2026 eingereichten Antrags auf Baugenehmigung zum Änderungsantrag zum Neubau eines Getreidelagers auf der Flurnummer 987 der Gemarkung Heldenstein beteiligt.

Die Beurteilung des Bauvorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da auf Grund der aktiv betriebenen Landwirtschaft eine Privilegierung des Bauvorhabens vorliegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans (Fläche für Landwirtschaft).

Das o. g. Bauvorhaben wurde bereits im März 2015 mit einem Antrag auf Baugenehmigung eingereicht und vom Gemeinderat und Landratsamt am 29.02.2019 genehmigt. Durch eine Änderung in der Tierhaltung für Mastschweine, musste der bereits eingereichte Eingabeplan 2020 angepasst werden, da für die Mastschweine nun mehr Raum zur Verfügung stehen muss. Die Tektur wurde am 25.11.2020 durch den Gemeinderat und Landratsamt genehmigt. Der Bau des Mastschweinestalls ist bereits vollständig fertiggestellt.

Am 24.02.2026 erfolgt der Änderungsantrag für den Neubau des Getreidelagers. Die Änderung bezieht sich im Wesentlichen darauf, dass die beiden Gebäude „Mastschweinestall“ und „Getreidelager“ nicht mehr im direkten Verbund gebaut werden sollen, sondern im Abstand im Nordosten von 7 m. Die Außenmaße des Getreidelagers ändern sich zum ursprünglichen Plan. Auf Grund der jetzt erforderlichen Giebelwand verlängert sich das Gebäude von 28,30 m um 0,30 m auf 28,60 m. Das Satteldach weist weiterhin eine Dachneigung von 22 Grad auf und wird mit roten Dachpfannen gedeckt. Die Firsthöhe beträgt unverändert im Nordosten 11,74 m und im Südwesten 12,52 m. Die Wandhöhe beträgt weiter 7,50 m. Es ist als Gebäude der Gebäudeklasse 1 nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BayBO (land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude) einzustufen.

Durch die Änderung ist keine Brandwand mehr erforderlich. Auf Grund der getrennten Bauweise besteht kein Sonderbau mehr. Zusätzliche Statik ist nicht erforderlich, da die Stützweiten unter 12 m liegen. Für die Betriebsführung sowie aus fütterungstechnischer Sicht ist die getrennte Bauweise nach Rücksprache mit dem Entwurfsverfasser deutlich sinnvoller.

Die Abstandsflächen werden gemäß Art. 6 BayBO i. V. m. der gemeindlichen Abstandsflächensatzung an den Seiten Südosten, Südwesten und Nordwesten eingehalten. An der Nordost-Seite beträgt die Abstandsfläche im Bereich der Firsthöhe 4,67 m. An den Wandseiten beträgt die Höhe der Abstandsfläche 3,01 m bzw. 2,91 m. Die Abstandsflächen überschneiden sich auf einer Länge von ca. 8,50 m. Da sich Abstandsflächen grundsätzlich nicht überdecken dürfen, ist eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erforderlich. Die beantragte Überschneidung betrifft ausschließlich Gebäude auf demselben Grundstück. Eine Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke erfolgt nicht. Die natürliche Belichtung und Belüftung der Gebäude bleiben gewährleistet. Eine unzumutbare Verdichtung entsteht nicht. Der Schutzzweck des Art. 6 BayBO wird daher nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die vollständige Einhaltung der Abstandsflächen ist auf Grund des abschüssigen Geländes nach Rücksprache mit dem Entwurfsverfasser sowohl aus bautechnischen als auch aus fütterungstechnischen Gründen nicht zumutbar.

Die Brandschutzbestimmungen sind durch das Landratsamt zu prüfen.

Die Nachbarschaftsunterschriften liegen teilweise vor.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung zum vorliegenden Antrag erteilt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird zum vorliegenden Änderungsantrag zum Neubau eines Getreidelagers auf dem Grundstück Flurnummer 987 Gemarkung Heldenstein (Sungweg 1) nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erteilt. Gegen die Abweichung bezüglich der Überschneidung der Abstandsflächen bestehen keine Einwände. Die Brandschutzbestimmungen sind durch das Landratsamt zu prüfen.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

4. Feststellung der Jahresrechnung 2024 nach örtlicher Rechnungsprüfung

Sachvortrag:

Auf die Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung sowie den Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

Zu den aufgeworfenen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Rechtsanwaltskosten:

Im Haushaltsjahr 2024 fielen für die Gemeinde Rechtsanwaltskosten in Höhe von 20.621,34 € an. Diese Aufwendungen resultierten aus verschiedenen Themenbereichen, unter anderem aus Fragen der Kassenversicherung, Personalangelegenheiten, verkehrsrechtl. Anordnungen, einem Rechtsstreit zur isolierten Befreiung, Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen, einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie der Änderung eines Flächennutzungsplans.

Den Ausgaben standen Einnahmen aus der Hinzuziehung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 41.311,16 € gegenüber.

Es ist hervorzuheben, dass ein Großteil der anwaltlichen Kosten nicht nur aus eigenem Antrieb der Gemeinde entsteht. Vielmehr werden Rechtsanwälte überwiegend als notwendige rechtliche Vertretung in Klage- oder Gerichtsverfahren hinzugezogen, um die Interessen der Gemeinde sachgerecht zu wahren.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Heldenstein eine kleine Verwaltungseinheit ist und über keine eigene juristische Fachkraft verfügt. Größere Kommunen können vergleichbare Fragestellungen häufig durch eigene Rechtsstellen bearbeiten. Die Aufgaben und rechtlichen Anforderungen unterscheiden sich jedoch nicht, sodass die Gemeinde bei komplexen Verfahren oder gerichtlichen Auseinandersetzungen auf die fachliche Unterstützung externer Rechtsanwälte angewiesen ist, um die Gemeinde bestmöglich rechtssicher zu schützen.

Bewirtschaftungskosten Feuerwehrhaus Lauterbach:

Mit Beschluss vom 14.01.2025 hat der Gemeinderat entschieden, eine PV-Anlage samt Speicher auf dem Dach des Feuerwehrhauses zu installieren. Mit dieser kann insbesondere der eigen erzeugte Strom verwendet werden, was zu geringeren Strom- und Bewirtschaftungskosten führt. Nachdem die PV-Anlage im März/April 2025 in Betrieb ging, ist eine positive Auswirkung auf die Strom- und Betriebskosten auf das Haushaltsjahr 2024 **unmöglich**.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Meinung, dass eine Diskussion über eine andere Heizart als Strom nachzudenken erforderlich sei, da im Winter der Ertrag aus PV am geringsten ist.

Die Gemeindeverwaltung sieht derzeit keine anderen Heizquellen als sinnvoll an. Im Jahr 2024 waren die Strompreise überdurchschnittlich hoch. Mit der neuen Strombündelausschreibung für das Jahr 2026 konnte ein besserer Strompreis erzielt werden. Die PV-Anlage samt Speicher wurde insb. deshalb angeschafft, um die Stromkosten durch das Heizen zu senken. Die Gemeinde Heldenstein

hat zudem die gesetzliche Anforderung ihre gemeindlichen Liegenschaften bis 2030 Co² neutral zu beheizen, zu erfüllen. Ein Anschluss an das Hackschnitzelgebäude in Heldenstein ist aufgrund der großen Entfernung nicht sinnvoll (Wärmeverluste).

Unterhalt öffentlicher Grünflächen:

Der Rechnungsprüfungsausschuss diskutierte in der Sitzung darüber, weshalb für die Baumpflegearbeiten keine geeigneten Personen/Firmen aus Heldenstein herangezogen würden. Die aktuell zuständige Firma fertigt für die Gemeinde Heldenstein ein gesetzlich benötigtes Baumkataster mit den Bestandsbäumen im Gemeindegebiet an. Des Weiteren werden fachmännische Pflegearbeiten, insbesondere Baumkroneneinkürzungen von dieser erledigt. Alle weiteren notwendigen Arbeiten werden unter Abstimmung des Baumpflegers mit dem gemeindlichen Bauhof getroffen und von diesem ausgeführt, so dass großes Einsparpotenzial lobend zu erwähnen ist. Des Weiteren benötigt die Fachfirma Zertifizierungen und nötige Qualifizierungen. Die beauftragte Firma arbeitet eng mit einer Firma aus Heldenstein zusammen. Darüber hinaus ist die Gemeindeverwaltung mit der Arbeit der bisherigen Firma sehr zufrieden und bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt anerkannt.

Die Gemeindeverwaltung sieht daher keine Notwendigkeit Angebote von anderen Firmen einzuholen. Die Auswahl einer Firma spielt bei einer Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung keine Rolle, sofern die rechtlich zugestandenen Verfügungsrahmen und Zuständigkeiten beachtet wurden. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt der Fall.

Die Jahresrechnung 2024 kann daher gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) festgestellt werden.

Beschluss:

Gem. Art. 102 Abs. 3 GO wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 entsprechend den Abschlussdaten festgestellt.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

5. Entlastung der Jahresrechnung 2024

Sachvortrag:

Wegen persönlicher Beteiligung ist die Erste Bürgermeisterin Frau Antonia Hansmeier nach Art. 49 Abs. 1 S. 1 GO Bayern von der Beratung und Abstimmung bei diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen. Der Zweite Bürgermeister Herr Rupert Müller übernimmt die Sitzungsleitung. Gemäß Art. 49 Abs. 3 S.1 GO Bayern muss der Gemeinderat zunächst abstimmen, ob eine persönliche Beteiligung der Bürgermeisterin vorliegt.

Abstimmung:

Eine Persönliche Beteiligung der Bürgermeisterin liegt vor, weil sie von der Entlastung selbst betroffen ist.

Beschlossen:

Ja 11 Nein 0

Auf Beschluss des Tagesordnungspunktes „Feststellung der Jahresrechnung 2024 nach örtlicher Rechnungsprüfung“ der heutigen Sitzung wird verwiesen.

Der Gemeinderat fasst gem. Art. 102 Abs. 3 GO Beschluss über die Entlastung.

Beschluss:

Für die Jahresrechnung 2024 wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

Beschlossen
JA 11 NEIN 0

6. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2025 - Bekanntgabe der Soll- und Abschlussdaten

Mitteilung:

Die Jahresrechnung 2025 wurde am 02.03.2026 erstellt. Der Verwaltungshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 8.845.984,09 € (Plan 8.512.830 €) und im Vermögenshaushalt mit 4.293.620,00 € (Plan 4.601.900 €) ab.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt beträgt 1.606.173,37 € (Plan 693.552 €). Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts wurden 2.042.056,98 € (Plan 2.256.148 €) der allgemeinen Rücklage entnommen.

Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt zum 31.12.2025 1.498.958,51 €.

Aufgrund von Tilgungen in Höhe von 59.421,65 € verringerten sich die Kreditschulden auf 2.075.873,53 €.

Das im Jahr 2022 aufgenommene kreditähnliche Rechtsgeschäft verringerte sich durch Tilgungen in Höhe von 80.000,00 € auf 800.000,00 €.

Der Gemeinderat nimmt die Abschlussdaten zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

7. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2025 - Genehmigung über- und außerplanmäßige Ausgaben

Sachvortrag:

Bis auf die nachfolgend genannten Ausgaben konnten sämtliche überplanmäßigen Ausgaben durch Deckungsringe gedeckt werden, bzw. benötigen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung keiner Genehmigung:

HhSt	Bezeichnung	Betrag
0.4640.70000	Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen	15.553,74 €

Diese überplanmäßige Ausgabe konnte durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

Sämtliche außerplanmäßigen Ausgaben benötigen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung keiner Genehmigung.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich die überplanmäßigen Ausgaben.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

8. Haushaltswesen - Jahresrechnung 2025 - Bildung von Haushaltsresten

Sachvortrag:

Neue und alte Haushaltsreste wurden bei folgenden Haushaltsstellen gebildet:

HhSt	Bezeichnung	Haushaltsrest
Ausgaben		
1.0600.94000	Baumaßnahmen Rathaus	9.613,60 €
1.1300.93500	Vermögenserwerb FFW Heldenstein	4.473,90 €
1.1300.93502	Vermögenserwerb FFW Weidenbach	11.178,88 €
1.2110.94001	Neubau Turn-/Mehrzweckhalle	199.648,26 €
1.3400.94000	Baumaßnahmen Alter Wirt gesamt	116.891,89 €
1.4600.93500	Vermögenserwerb Spielplätze/Jugendraum	13.222,42 €
1.4600.94000	Baumaßnahmen Spielplätze/Jugendraum	9.702,50 €
1.6300.95103	Straßenbaumaßnahmen Goethestraße	436.709,83 €
1.6900.95000	Baumaßnahmen Gewässer III. Ordnung	5.000,00 €
1.7000.95103	Kanalbaumaßnahme Goethestraße	102.542,04 €
1.8100.94000	Errichtung Photovoltaikanlagen	30.000,00 €
1.8150.95000	Wasserbaumaßnahmen allgemein	7.437,90 €
1.8150.95001	Wasserbaumaßnahme Goethestraße	359.600,57 €
1.8160.94000	Baumaßnahme Hackschnitzelanlage	30.000,00 €
1.8160.95000	Errichtung Wärmenetz	145.602,52 €
1.8180.95000	Breitbandausbau	5.179,20 €
1.8810.93200	Erwerb sonst./landw. Grundstücke	530.300,02 €

HhSt	Bezeichnung	Haushaltsrest
Einnahmen		
1.7000.35000	Herstellungsbeitrag Kanal	30.603,05 €
1.8150.35000	Wasseranschlußkostenbeitrag	8.947,75 €
1.8160.36000	Bundesförderung Hackschnitzelanlage	755.000,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Bildung der o.a. Haushaltsreste.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

9. Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Weitere Möglichkeit zur Obdachlosenunterbringung

Sachvortrag:

Seit Erwerb der Fl.Nr. 1465/2, Gemarkung Heldenstein (Bergstr.1), verfügt die Gemeinde über geeignete Räume zur Unterbringung von Obdachlosen. Derzeit (Stand 18.03.2026) sind dort 7 Wohnungssuchende per Anordnungsbescheid zugewiesen.

In jüngster Vergangenheit (13.03.2026) drohten zwei weitere Personen aufgrund einer gerichtlichen Zwangsräumung in Heldenstein obdachlos zu werden. Eine zusätzliche Unterbringung in der vorgenannten Adresse war zu diesem Zeitpunkt nicht zumutbar. Mangels weiterer Unterbringungsmöglichkeiten hat die Verwaltung kurzfristig als Notlösung einen Baucontainer besorgt, um die Personen dort unterzubringen. Der Container befindet sich seitdem an der Kläranlage. Da der Container über keine Nasszeile verfügt, wurde der Waschraum im Kläranlagegebäude mit WC und Dusche bereitgestellt. Die Becken in der Kläranlage wurden durch Zäune abgesperrt und die übrigen Räume im Gebäude versperrt, damit eine sichere Zuwegung zu den Sanitäranlagen gewährleistet ist und kein unberechtigter Zutritt zu den anderen Räumen erfolgen kann.

Mangels Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft der obdachlos zu werdenden Bürger war bis zuletzt nicht zu erkennen, ob die Unterkunft tatsächlich bezogen wird.

Am Tag der Zwangsräumung suchten Vertreter der Verwaltung die beiden Bürger an der zu räumenden Wohnung auf, um ihrer Pflicht der Obdachlosenfürsorge nachzukommen. Mit den Gemeindegürgern wurde bereits die Zuweisung in den Container vereinbart. Im Nachgang bestanden die Eheleute darauf, ihre Katze in den Container mitzunehmen, was von der Verwaltung rechtlich zutreffend abgelehnt wurde. Daraufhin weigerten sich die beiden Personen „in letzter Sekunde“, das Unterkunftsangebot anzunehmen. Diese Ablehnung wurde durch die anwesende Gerichtsvollzieherin unter Anwesenheit von mehreren Zeugen protokolliert. Die Bürger halten sich seitdem (Stand 18.03.2026) nicht mehr im Gemeindegebiet auf. Die angebotene Unterkunft erfüllte gesetzeskonform alle rechtlichen Anforderungen zum Schutz von Leben und Gesundheit durch Schutz vor der Witterung.

Derzeit ist nicht absehbar, wann in der Unterkunft Bergstraße 1 wieder Kapazitäten frei werden. Es droht eine mittelfristige Verweildauer der Zugewiesenen.

Aufgrund der geschilderten Ereignisse stellt sich die Frage, wie mit künftigen (drohenden) Obdachlosen zu verfahren ist. Die Gemeinde ist gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG für die Abwehr der Obdachlosigkeit zuständig. Die anfallenden Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

Möglichkeiten:

1. Es wird dauerhaft ein Container erworben.
2. Ein Container wird kurzfristig bei Bedarf angemietet.
3. Kurzfristige Anmietung eines Pensions- bzw. Hotelzimmers.
4. Erwerb einer weiteren Immobilie, die für Zwecke der Obdachlosenfürsorge bereitgehalten wird.
5. Ausstattung der Bergstraße 1 mit Stockbetten, sodass mehrere Personen zugewiesen werden können.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint die dauerhafte Anschaffung eines Containers als die geeignetste Möglichkeit kurzfristig auf die Unterbringung von Obdachlosen reagieren zu können.

Der Gemeinderat berät über die künftige zusätzliche Unterbringungsmöglichkeit im Rahmen der Obdachlosenfürsorge.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorhandenen Container an der Kläranlage kostenlos stehen zu lassen und im Falle von entstehenden Kosten dem Gemeinderat eine Mitteilung bekanntzugeben.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

10. Neue Bestattungsformen auf dem gemeindlichen Rupertifriedhof

Sachvortrag:

Während der kurzen Abwesenheit der Bürgermeisterin zu Beginn des TOPs übernimmt der zweite Bürgermeister die Sitzungsleitung bis zur Rückkehr der Bürgermeisterin.
In der Bevölkerung steigt der Bedarf an alternativen Bestattungsformen. Die Gemeinde hat deshalb bereits vor der vergangenen Wintersaison mit Überlegungen über andere Möglichkeiten begonnen. Es ist beabsichtigt, auf dem Rupertifriedhof künftig Baum- und Rosenbestattungen anzubieten. Diese beiden Bestattungsformen hinterlassen für die Hinterbliebenen wenig Pflegeaufwand, was zunehmend von den Bürgern gewünscht wird. Obendrein stellen diese Möglichkeiten eine würdige Form zur Verabschiedung und des Innehaltens dar. Unterstrichen wird der Wunsch nach neuen Bestattungsmöglichkeiten durch einen Antrag auf Einführung von Baumbestattungen, welcher bei der Verwaltung vorgetragen wurde.

Nachfolgend ist die geplante Umsetzung schemenhaft dargestellt.



Ergänzend hierzu sollen die Ecken mit Graniteinzeilern abgerundet werden. Darin können Rosenstöcke angepflanzt und als weitere Bestattungsform „Rosenbestattung“ verwendet werden. Die Ausführung ist an der südlichen Wiese, beginnend am vorhandenen Wassergraben, vorgesehen.

Der Gemeinderat berät über die vorgeschlagenen weiteren Bestattungsformen Baum- und Rosenbestattung auf dem gemeindlichen Rupertfriedhof.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf dem gemeindlichen Rupertfriedhof die Bestattungsformen Baum- und Rosenbestattung zuzulassen. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, entsprechende Angebote zur Umsetzung einzuholen. Die örtliche Friedhofsatzung ist dahingehend anzupassen.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

11. Antrag auf Weiterentwicklung des Spielplatzes in Weidenbach (Kehrhamer Feld)

Sachvortrag:

Die Gemeinde Heldenstein unterhält aktuell 6 eigenständige Spielplätze (Heldenstein: in der Flurstr., in der Friesenhamer Str.; Haigerloh: am Tassiloring; Lauterbach: in der Hochfeldstr; Weidenbach: am Hohlweg, im Kehrhamer Feld) sowie 4 integrierte Spielplätze oder als solche deklarierte in der Grundschule, in der KiTa, am Badeweiher und am Soccerplatz.

Mit schriftlichem Antrag vom 15.03.2026 wird die Weiterentwicklung des bestehenden Spielplatzes am Kehrhamer Feld im Ortsteil Weidenbach begehrt. Begründet wird die Erweiterung aufgrund der regelmäßigen Nutzung der „rund 12 Kinder im Alter von 1 bis 10 Jahren“, die am Kerhamer Feld bei ihren Familien beheimatet sind. Es wird weiter angeführt, dass der Spielplatz „nicht nur ein Ort zum Spielen, sondern auch ein wichtiger Platz für Bewegung, Begegnung sowie für die motorische, soziale und kreative Entwicklung der Kinder“ ist.

Im Antrag wird angeregt, den Sandkasten zu entfernen, da dieser kaum genutzt wird. Weiter hängen die Schaukeln relativ hoch, beim bestehenden Turm sind die Sprossen recht weit auseinander und die Sitzbank ist morsch. Gewünscht werden beispielsweise ein neuer Spielturm mit Rutsche, niedrigere Schaukeln oder kleinere Kletter- und Balanciermöglichkeiten

Vorgeschlagen wurden folgende Spielgeräte (die Bruttopreise wurden ohne Überprüfung aus dem Antrag entnommen):

• Kamelritt 235	3.203,08 €
• Federwippgerät Vulkano	809,13 €
• Multikletteranlage 6333	4.822,57 €
• Spielturm Adam	7.941,39 €
• Sitzgruppe Weilheim	1.505,49 €
Gesamt	18.281,66 €

Refinanzierungsangebote wie Spendenaufrufe an Vereine, Firmen oder an die Nachbarschaft werden von den Antragstellern angeboten.

Die Gestaltung des Spielplatzes mit den vorgeschlagenen Geräten ist der Anlage zu entnehmen.

Stellungnahme der Kämmerei:

In dem noch zu verabschiedenden Haushalt 2026 wurden entsprechende Mittel in den Planungen bisher nicht berücksichtigt. Aufgrund der Haushaltslage und anderer zu bewältigenden Investitionen sieht die Kämmerei den Vorschlag aus finanzieller Sicht als nicht vorrangig priorisiert. Bei der vorgeschlagenen Spielplatzenerweiterung handelt es sich um freiwillige Ausgaben der Gemeinde. Vorrangig ist in jedem Fall die Bedienung der gesetzlich zu bewältigenden Pflichtaufgaben.

Stellungnahme der Geschäftsleitung:

Die rechtliche Notwendigkeit für eine Erweiterung besteht nicht. Der Gemeinderat hat darüber zu entscheiden, ob der vorgenannte Vorschlag politisch gewollt ist oder ob die dafür notwendigen finanziellen Mittel anderweitig eingesetzt werden sollen. Anzumerken ist, dass beim Spielplatz in der Friesenhamer Str. ein nicht mehr den Sicherheitsstandards entsprechendes Spielgerät demontiert wurde und bisher nicht ersetzt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Erweiterung des bestehenden Spielplatzes im Ortsteil Weidenbach, Kehrhamer Feld. Finanzielle Mittel i.H.v. bis zu 9.000,- € sind aus den Haushaltsresten zu verwenden. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, Anschaffungen in vorgenannter Höhe zu tätigen.

Beschlossen

JA 12 NEIN 0

12. Verlegung der Entsorgungssammelstelle am Badeweiher

Sachvortrag:

Immer wieder erreichen die Verwaltung Meldungen zur unerlaubten Müllentsorgung an den Glascontainern und Altkleiderentsorgungsstelle auf der Fl.Nr. 482/1, Gemarkung Heldenstein („Am Badeweiher“). Aufgrund der hinterlassenen Adressaufkleber auf den entsorgten Paketen ist zu erkennen, dass auch Bürger aus umliegenden Gemeinden unerlaubte Gegenstände entsorgen. Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Landratsamt, jedoch entsteht für die Gemeinde ein unschönes Ortsbild, weil die Container an abgelegener Stelle zur Entsorgung unerlaubter Gegenstände verleiten.

Laut Mitteilung des Landratsamts ist es gewollt, zentrumsnah in jeder Gemeinde eine Entsorgung von Glas und Altkleidern zu ermöglichen. Das Landratsamt bittet deshalb, einen geeigneten Standort zu finden.

Es wird daher zur Diskussion gestellt, ob der Containerstandort verlegt werden soll. Geeignet ist ein Standort, wo keine Wohnungen direkt an die Container angrenzen (Lärm durch Glaseinwurf, Nutzungszeiten werden oft nicht beachtet), aber auch eine Stelle die nicht zu abgelegenen ist.

Als Standort für die Verlegung wird die Stelle entlang der St.-Rupert-Straße auf Höhe Feuerwehrhaus (gegenüber in der Parkbucht) vorgeschlagen.



Wohnräume grenzen nicht unmittelbar an und die Entsorgungsstelle ist zentral gelegen. Nachteilig ist der Verlust von wahrscheinlich zwei Stellplätzen.

Gerne kann aus den Reihen der Gemeinderäte ein anderer Standort vorgeschlagen werden, falls es im Gemeindegebiet geeignetere Standorte als den vorgenannten gibt.

Der Gemeinderat berät über die Verlegung der Container.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, vorbehaltlich der Klärung der Zufahrtsmöglichkeit durch den Bauhof, die Verlegung der Glascontainer und Altkleiderentsorgungsstelle auf die FI.Nr. 123/10, Gemarkung Heldenstein (St.-Rupert-Straße), beim alten Maibaumständer.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

13. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) - Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen Schulstraße - absolutes Halteverbot

Sachvortrag:

In der Schulstraße in Heldenstein kommt es regelmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen, zu parkenden Fahrzeugen auf beiden Straßenseiten. Dabei werden Fahrzeuge teilweise auch entlang der Gehwegseite unmittelbar auf dem Gehweg abgestellt. In diesem Zusammenhang sind bei der Verwaltung bereits mehrfach Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern über die bestehende Parksituation eingegangen.

Gehwege, auch wenn sie abgesenkt sind, sind jedoch in erster Linie dem Fußgängerverkehr vorbehalten und dürfen nur dann zum Parken genutzt werden, wenn dies ausdrücklich durch entsprechende Verkehrszeichen oder Markierungen zugelassen ist.

Das derzeitige Parkverhalten entlang der Schulstraße führt zu einer erheblichen Einengung der Fahrbahn, zu Einschränkungen der Sichtverhältnisse sowie zu einer Erschwerung der Durchfahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge. Darüber hinaus entsteht eine Behinderung für Fußgänger. Insbesondere für Kinder auf dem Schulweg stellt die aktuelle Parksituation ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Auch mobilitätseingeschränkte Personen, Personen mit Kinderwagen sowie ältere Menschen werden durch auf dem Gehweg abgestellte Fahrzeuge beeinträchtigt und müssen teilweise auf die Fahrbahn ausweichen.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist daher die Anordnung eines absoluten Halteverbots auf der Gehwegseite zweckmäßig. Dieses untersagt sowohl das Parken als auch das Halten von Fahrzeugen und stellt sicher, dass die erforderliche Durchfahrtsbreite dauerhaft gewährleistet bleibt. Ziel der Maßnahme ist es, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Inanspruchnahme, besonders für vulnerable Gruppen, sicherer nutzbar zu machen und insbesondere die uneingeschränkte Nutzung der Straße durch Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge sicherzustellen.

Im östlichen Teil der Schulstraße auf Höhe des Schulbusparkplatzes besteht bereits ein absolutes Halteverbot. Diese Regelung wurde angeordnet, um insbesondere die Sicherheit der Schulkinder zu gewährleisten und eine geordnete sowie sichere Nutzung des Straßenraums sicherzustellen. Beobachtungen zeigen, dass die Verkehrssicherheit durch diese Anordnung verbessert wurde.

Die erforderliche Beschilderung erfolgt gemäß dem beiliegenden Verkehrszeichenplan. Die Kosten für die Beschilderung und Installation übernimmt die Gemeinde Heldenstein.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt die Errichtung und Installation einer verkehrsregelnden Beschilderung gemäß vorliegendem Verkehrszeichenplan aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Gefahrenvermeidung dauerhaft und unbefristet anzuordnen.

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, die erforderliche dauerhafte verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen.

Beschlossen
JA 12 NEIN 0

14. Bekanntmachungen

Die Bürgermeisterin Frau Hansmeier teilt mit:

- Sie bedankt sich bei allen Wahlhelfern die zur gelungenen Durchführung der Kommunalwahl 2026, teils bis spät in die Nacht hinein, beigetragen haben.
- Am 16.04.2026 findet in der Turnhalle eine Infoveranstaltung zum Glasfaserausbau im Gemeindegebiet für alle Bürgerinnen und Bürger statt. Jeder Haushalt erhält hierzu eine postalische Einladung. Derzeit sind sog. „Ranger“ im Auftrag der Deutschen Telekom im Gemeindegebiet unterwegs, um an den Haustüren Glasfaserverträge zu verkaufen, Weil von diesen teilweise unrichtige Aussagen getroffen werden, erschien vergangenes Wochenende ein informativer und klarstellender Bericht in der Lokalzeitung. Ein Dank hierfür gilt der anwesenden Vertreterin des OVBs. Tatsächlich ist der Hausanschluss laut Vergabe auch ohne Tariffbuchung für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos und zusätzlich bis zu 30 m Verkabelung auf dem Grundstück.

Ergänzungen der Gemeinderäte:

- Herr Holzner:

Ranger teilten bei ihm mit, dass der Hausanschluss ohne Tarifbuchung kostenlos ist, die Verkabelung bis zum Router aber kostenpflichtig wäre.
 - Herr Hartmetz:

Bei ihm wurden zutreffende Auskünfte erteilt.
 - Herr Hansmeier:

Eine Beratung und Tarifbuchung ist auch im Telekomshop in Mühldorf möglich. Er hat damit sehr gute Erfahrungen gemacht.
- Sie bedankt sich bei allen Gemeinderäten recht herzlich für die Arbeit in der Legislaturperiode 2020 – 2026. Wir haben gemeinsam viel bewirkt und zukunftssträchtige Projekte abgeschlossen.
 - Die nächste Gemeinderatssitzung findet nach Zustimmung der anwesenden Räte bereits am Montag den 13.04.2026 statt. Anschließend erfolgt ein Besuch beim Alten Wirt um die vergangene Amtszeit ausklingen zu lassen.

Anfragen/Mitteilungen der Gemeinderäte:

- Herr Häußler:

Er bedankt sich ebenfalls bei allen Anwesenden für die vergangene Amtszeit. Er kann in der Aprilsitzung leider nicht mehr teilnehmen.
- Herr Höpfinger:

Er erkundigt sich nach dem Sachstand zu den Agri-PV-Anlagen.

Die zweite Auslegung steht bevor, die notwendigen Unterlagen liegen der Verwaltung aber noch nicht vor. Im städtebaulichen Vertrag sind noch letzte Verpflichtungen abzustimmen, eine parallele Auslegung wäre aber möglich. Die Verzögerungen sind den Antragstellern zuzuordnen.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Antonia Hansmeier um 21:46 Uhr die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates.

Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin

Markus Wagner
Schriftführung